

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD inkl. Taxonomie)

Anforderungen / Herausforderungen

IV Tirol

7. März 2023



Building a better
working world

Agenda

► Einführung & regulatorische Anforderungen

1. CSRD
2. EU Taxonomie
3. Klima

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Änderungen sehen eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung ab 2024 bzw. 2025 vor. Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung dieser Vorgaben.

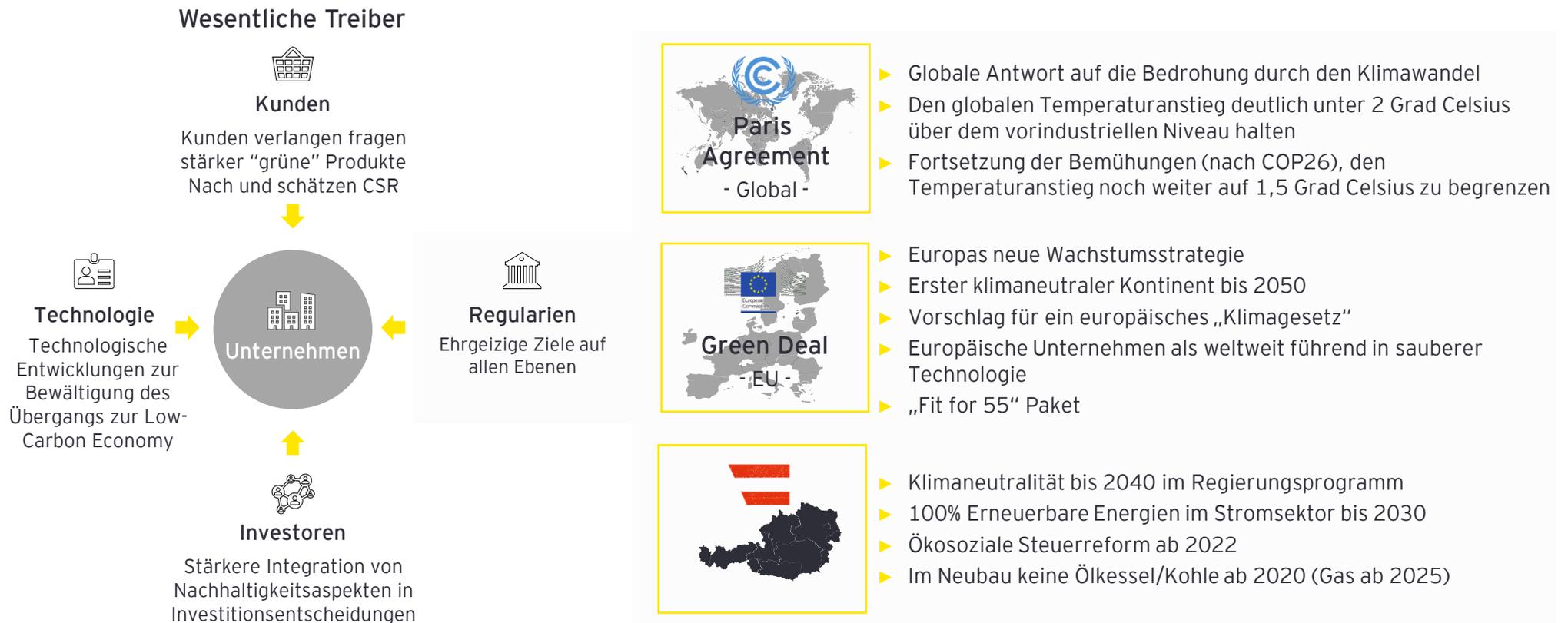
Georg Rogl

Leiter Climate Change and
Sustainability Services
EY Österreich

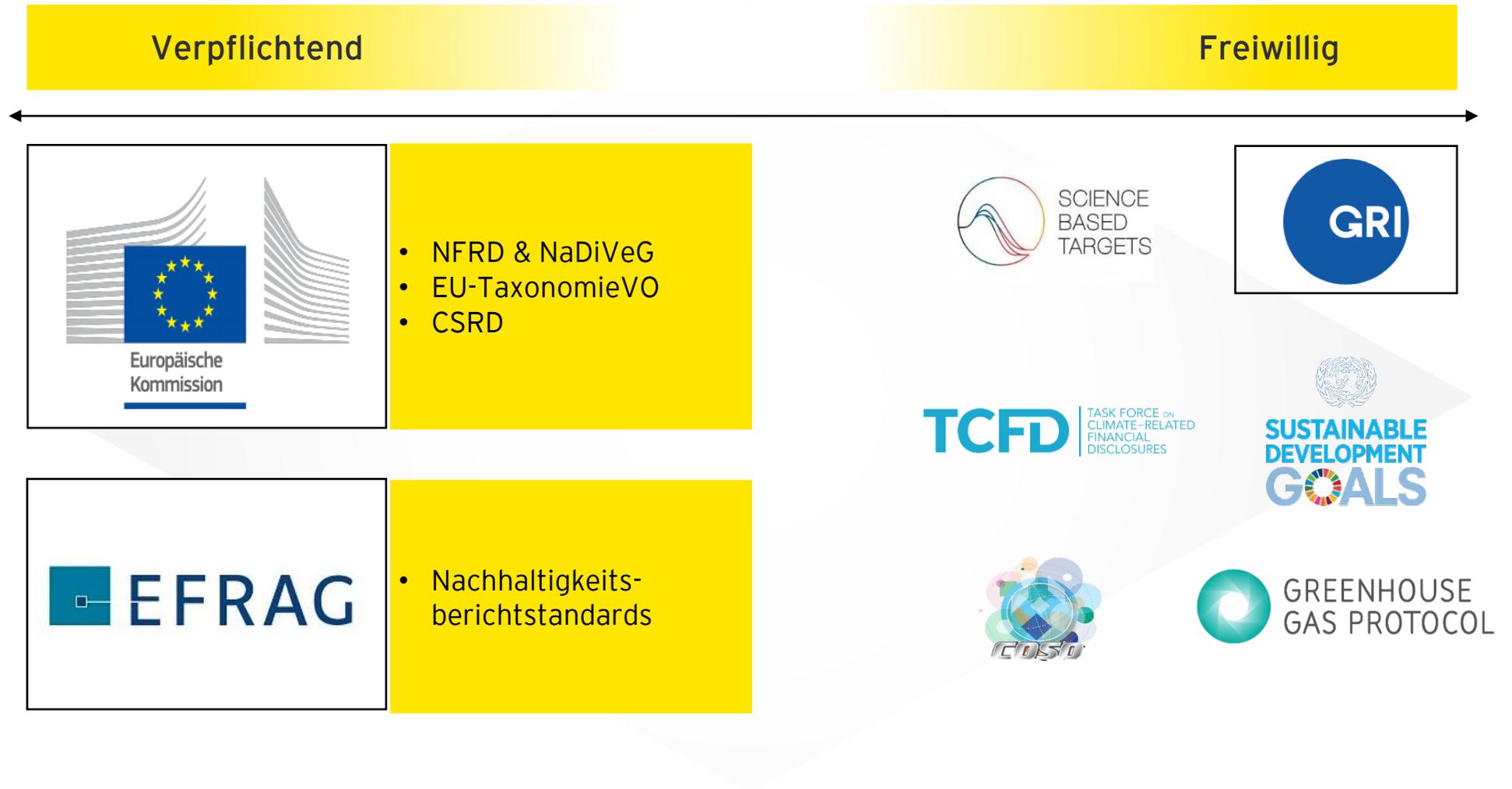


Treiber von Nachhaltigkeit im Unternehmenskontext

Entwicklungen



Einordnung der wichtigsten Rahmenwerke

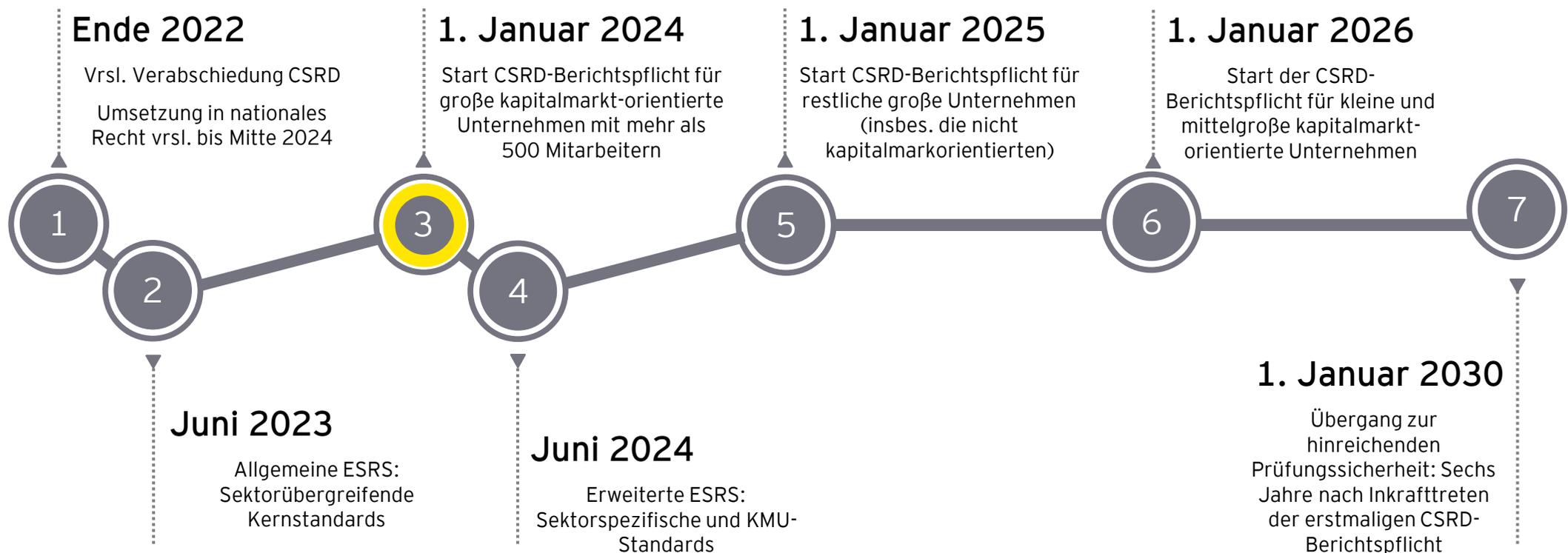




Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

CSRD - aktueller Zeitplan

Die EU-Kommission hat im April 2021 einen Entwurf einer **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** vorgelegt. Die Richtlinie ist eine Neujustierung bestehender Berichtspflichten und umfasst die Einführung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) sowie der Prüfungspflicht.



Neuerungen der Richtlinie für Nachhaltigkeitsberichterstattung

Konkretisierung und Ausweitung der Berichtspflichten

Hintergrund

- ▶ Am 21. April 2021 wurde von der EU-Kommission ein Vorschlag für eine Überarbeitung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) mit der Bezeichnung **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** vorgelegt. Im November 2022 wurde die Richtlinien von EU-Rat und EU-Parlament offiziell verabschiedet.
- ▶ Die darin enthaltenen Änderungen haben weitreichende Auswirkungen auf viele Unternehmen und sollen für die Geschäftsjahre frühestens beginnend am oder nach dem **1. Januar 2024 bzw. 2025** umgesetzt werden.

Erweiterung der Berichtspflichten

auf alle großen Unternehmen und alle am regulierten Markt gelistete Unternehmen (ausgenommen Kleinstkapitalgesellschaften)



Spezifizierung der Angaben

betreffend z.B. **Strategie, Rolle des Vorstands**, negative Auswirkungen des Unternehmens und seiner Wertschöpfungskette



Verpflichtende externe Prüfung

von unabhängigen Dritten (**Limited Assurance**) in Übereinstimmung mit den anerkannten Prüfstandards



Vereinheitlichung der Offenlegung

durch die Entwicklung von **EU Sustainability Reporting Standards (ESRS)**. Die Finalisierung ist bis Juni 2023 angekündigt.



Umfassendere Informationen

durch Offenlegung qualitative und quantitative, künftige und retrospektive Informationen sowie **kurz-, mittel- und langfristige** Zeithorizonte



Digitalisierung

um die Offenlegung in einem **digitalen, maschinenlesbaren Format** zu gewährleisten



Doppelte Wesentlichkeit

um Informationen zu veröffentlichen, die für das Unternehmen aus **beiden Perspektiven** (outside-in, inside-out) wesentlich sind



Nachhaltigkeit im Lagebericht

wird zur Pflicht. Die **Erstellung eines separaten Berichts** zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben soll **nicht mehr möglich** sein



Aufgaben des Prüfungsausschuss

werden erweitert, um die **Überwachung der Einhaltung der Berichtspflicht**, sowie die Erfüllung einer digitalen Berichterstattung zu garantieren



Anwendungsbereich wird deutlich erweitert

Unternehmen von öffentlichem Interesse* (PIEs)			AGs und GmbHs (keine PIEs)		
Größe	Kriterien (mind. 2 erfüllt)	Effektivität	Größe	Kriterien (mind. 2 erfüllt)	Effektivität
Groß	Durchschn. Mitarbeiterzahl: >250 MA Bilanzsumme: >20 Mio. EUR Nettoumsatz: >40 Mio. EUR	ab 2024 <small>(Unternehmen mit >500 MA unterliegen bereits NFRD)</small>	Groß	Durchschn. Mitarbeiterzahl: >250 MA Bilanzsumme: >20 Mio. EUR Nettoumsatz: >40 Mio. EUR	ab 2025
Mittel	Durchschn. Mitarbeiterzahl: ≤250 MA Bilanzsumme: ≤20 Mio. EUR Nettoumsatz: ≤40 Mio. EUR	ab 2026	Mittel	Durchschn. Mitarbeiterzahl: ≤250 MA Bilanzsumme: ≤20 Mio. EUR Nettoumsatz: ≤40 Mio. EUR	nicht betroffen
Klein	Durchschn. Mitarbeiterzahl: ≤50 MA Bilanzsumme: ≤4 Mio. EUR Nettoumsatz: ≤8 Mio. EUR	ab 2026	Klein	Durchschn. Mitarbeiterzahl: ≤50 MA Bilanzsumme: ≤4 Mio. EUR Nettoumsatz: ≤8 Mio. EUR	nicht betroffen
Kleinst	Durchschn. Mitarbeiterzahl: ≤10 MA Bilanzsumme: ≤350k EUR Nettoumsatz: ≤700k EUR	nicht betroffen	Kleinst	Durchschn. Mitarbeiterzahl: ≤10 MA Bilanzsumme: ≤350k EUR Nettoumsatz: ≤700k EUR	nicht betroffen



* Unternehmen mit Wertpapieren die zum Handel an einem geregelten Markt im EWR zugelassen sind, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen sowie Unternehmen die gemäß Definition als PIEs gelten

Neuerungen der Richtlinie für Nachhaltigkeitsberichterstattung

Konkretisierung und Ausweitung der Berichtspflichten

Hintergrund

- ▶ Am 21. April 2021 wurde von der EU-Kommission ein Vorschlag für eine Überarbeitung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) mit der Bezeichnung **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** vorgelegt. Im November 2022 wurde die Richtlinien von EU-Rat und EU-Parlament offiziell verabschiedet.
- ▶ Die darin enthaltenen Änderungen haben weitreichende Auswirkungen auf viele Unternehmen und sollen für die Geschäftsjahre frühestens beginnend am oder nach dem **1. Januar 2024 bzw. 2025** umgesetzt werden.

Erweiterung der Berichtspflichten

auf alle großen Unternehmen und alle am regulierten Markt gelistete Unternehmen (ausgenommen Kleinstkapitalgesellschaften)



Spezifizierung der Angaben

betreffend z.B. **Strategie, Rolle des Vorstands**, negative Auswirkungen des Unternehmens und seiner Wertschöpfungskette



Verpflichtende externe Prüfung

von unabhängigen Dritten (**Limited Assurance**) in Übereinstimmung mit den anerkannten Prüfstandards



Vereinheitlichung der Offenlegung

durch die Entwicklung von **EU Sustainability Reporting Standards (ESRS)**. Die Finalisierung ist bis Juni 2023 angekündigt.



Umfassendere Informationen

durch Offenlegung qualitative und quantitative, künftige und retrospektive Informationen sowie **kurz-, mittel- und langfristige** Zeithorizonte



Digitalisierung

um die Offenlegung in einem **digitalen, maschinenlesbaren Format** zu gewährleisten



Doppelte Wesentlichkeit

um Informationen zu veröffentlichen, die für das Unternehmen aus **beiden Perspektiven** (outside-in, inside-out) wesentlich sind



Nachhaltigkeit im Lagebericht

wird zur Pflicht. Die **Erstellung eines separaten Berichts** zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben soll **nicht mehr möglich** sein



Aufgaben des Prüfungsausschuss

werden erweitert, um die **Überwachung der Einhaltung der Berichtspflicht**, sowie die Erfüllung einer digitalen Berichterstattung zu garantieren



Einheitliche Berichtstandards

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Übergreifend



Thematisch sector-unabhängig



Verpflichtend
anzuwenden für alle
Unternehmen unter
der CSRD

- ▶ Am 22. November legte die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) in ihrer Funktion als technischer Berater der Europäischen Kommission den ersten Satz von Entwürfen für ESRS vor.
- ▶ Bei den 12 ESRS handelt es sich um zwei bereichsübergreifende Standards und zehn aktuelle sektor-unabhängige Standards zu den Themen Umwelt (5x), Soziales (4x) und Governance (1x) (ESG).
- ▶ Die ESRS bestehen aus 339 Seiten, 82 Offenlegungsanforderungen und 1.144 Datenpunkten.
- ▶ Die Europäische Kommission muss den ersten Satz von ESRS-Entwürfen bis Juni 2023 durch delegierte Rechtsakte annehmen.

Neuerungen der Richtlinie für Nachhaltigkeitsberichterstattung

Konkretisierung und Ausweitung der Berichtspflichten

Hintergrund

- ▶ Am 21. April 2021 wurde von der EU-Kommission ein Vorschlag für eine Überarbeitung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) mit der Bezeichnung **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** vorgelegt. Im November 2022 wurde die Richtlinien von EU-Rat und EU-Parlament offiziell verabschiedet.
- ▶ Die darin enthaltenen Änderungen haben weitreichende Auswirkungen auf viele Unternehmen und sollen für die Geschäftsjahre frühestens beginnend am oder nach dem **1. Januar 2024 bzw. 2025** umgesetzt werden.

Erweiterung der Berichtspflichten

auf alle großen Unternehmen und alle am regulierten Markt gelistete Unternehmen (ausgenommen Kleinstkapitalgesellschaften)



Vereinheitlichung der Offenlegung

durch die Entwicklung von **EU Sustainability Reporting Standards (ESRS)**. Die Finalisierung ist bis Juni 2023 angekündigt.



Doppelte Wesentlichkeit

um Informationen zu veröffentlichen, die für das Unternehmen aus **beiden Perspektiven** (outside-in, inside-out) wesentlich sind



Spezifizierung der Angaben

betreffend z.B. **Strategie, Rolle des Vorstands**, negative Auswirkungen des Unternehmens und seiner Wertschöpfungskette



Umfassendere Informationen

durch Offenlegung qualitative und quantitative, künftige und retrospektive Informationen sowie **kurz-, mittel- und langfristige** Zeithorizonte



Nachhaltigkeit im Lagebericht

wird zur Pflicht. Die **Erstellung eines separaten Berichts** zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben soll **nicht mehr möglich** sein



Verpflichtende externe Prüfung

von unabhängigen Dritten (**Limited Assurance**) in Übereinstimmung mit den anerkannten Prüfstandards



Digitalisierung

um die Offenlegung in einem **digitalen, maschinenlesbaren Format** zu gewährleisten

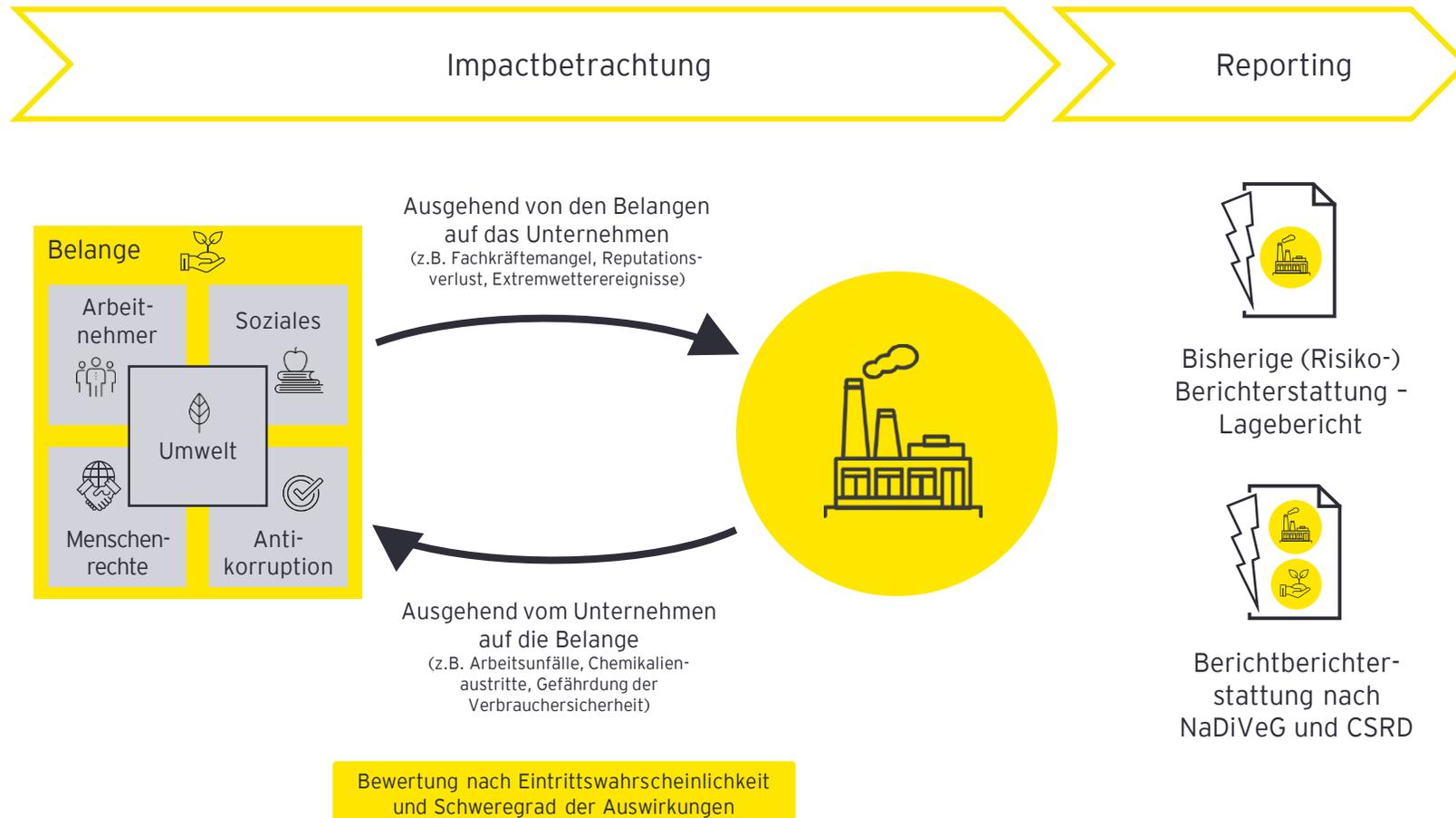


Aufgaben des Prüfungsausschuss

werden erweitert, um die **Überwachung der Einhaltung der Berichtspflicht**, sowie die Erfüllung einer digitalen Berichterstattung zu garantieren



Berücksichtigung der doppelten Wesentlichkeit zur Identifizierung von wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen



Neuerungen der Richtlinie für Nachhaltigkeitsberichterstattung

Konkretisierung und Ausweitung der Berichtspflichten

Hintergrund

- ▶ Am 21. April 2021 wurde von der EU-Kommission ein Vorschlag für eine Überarbeitung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) mit der Bezeichnung **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** vorgelegt. Im November 2022 wurde die Richtlinien von EU-Rat und EU-Parlament offiziell verabschiedet.
- ▶ Die darin enthaltenen Änderungen haben weitreichende Auswirkungen auf viele Unternehmen und sollen für die Geschäftsjahre frühestens beginnend am oder nach dem **1. Januar 2024 bzw. 2025** umgesetzt werden.

Erweiterung der Berichtspflichten

auf alle großen Unternehmen und alle am regulierten Markt gelistete Unternehmen (ausgenommen Kleinstkapitalgesellschaften)



Spezifizierung der Angaben

betreffend z.B. **Strategie, Rolle des Vorstands**, negative Auswirkungen des Unternehmens und seiner Wertschöpfungskette



Verpflichtende externe Prüfung

von unabhängigen Dritten (**Limited Assurance**) in Übereinstimmung mit den anerkannten Prüfstandards



Vereinheitlichung der Offenlegung

durch die Entwicklung von **EU Sustainability Reporting Standards (ESRS)**.

Die Finalisierung ist bis Juni 2023 angekündigt.



Umfassendere Informationen

durch Offenlegung qualitative und quantitative, künftige und retrospektive Informationen sowie **kurz-, mittel- und langfristige** Zeithorizonte



Digitalisierung

um die Offenlegung in einem **digitalen, maschinenlesbaren Format** zu gewährleisten



Doppelte Wesentlichkeit

um Informationen zu veröffentlichen, die für das Unternehmen aus **beiden Perspektiven** (outside-in, inside-out) wesentlich sind



Nachhaltigkeit im Lagebericht

wird zur Pflicht. Die **Erstellung eines separaten Berichts** zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben soll **nicht mehr möglich** sein



Aufgaben des Prüfungsausschuss

werden erweitert, um die **Überwachung der Einhaltung der Berichtspflicht**, sowie die Erfüllung einer digitalen Berichterstattung zu garantieren



Anforderungen an inhaltliche Angaben werden umfassender

Konkretere Vorgaben u.a. in den Bereichen Strategie, Risiken, Governance



Informationen, die notwendig sind, um die **Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsbelange** und **wie Nachhaltigkeitsbelange die Entwicklung, Leistung und Position des Unternehmens beeinflussen**, zu verstehen

- 1 Beschreibung des **Geschäftsmodells** und der **Strategie**
- 2 Beschreibung der **gesetzten Ziele** zu Nachhaltigkeitsbelangen und deren **Fortschritt**
- 3 Beschreibung der **Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelangen
- 4 Beschreibung der **Politik** des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange
- 5 Beschreibung der **Due Diligence Prozesse**, der **negativen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette** und **Maßnahmen** um negative Auswirkungen zu vermeiden, zu mindern oder zu beheben
- 6 Beschreibung der **Hauptrisiken** im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsbelangen, einschließlich der **wichtigsten Abhängigkeiten** des Unternehmens von solchen Belangen, und dem Umgang damit
- 7 **Indikatoren**, die für die genannten Angaben relevant sind

Beschreibung des Geschäftsmodells und Strategie:

- ▶ **Widerstandsfähigkeit** des Geschäftsmodells und der Strategie **gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken**
- ▶ **Chancen** in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen
- ▶ Sicherstellung der Vereinbarkeit mit der **Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C** (Pariser Klimaabkommen)
- ▶ Berücksichtigung der **Interessen von Stakeholder** und die **Auswirkungen des Unternehmens** auf Nachhaltigkeitsbelange
- ▶ Wie die Strategie des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange umgesetzt wurde

Neuerungen der Richtlinie für Nachhaltigkeitsberichterstattung

Konkretisierung und Ausweitung der Berichtspflichten

Hintergrund

- ▶ Am 21. April 2021 wurde von der EU-Kommission ein Vorschlag für eine Überarbeitung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) mit der Bezeichnung **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** vorgelegt. Im November 2022 wurde die Richtlinien von EU-Rat und EU-Parlament offiziell verabschiedet.
- ▶ Die darin enthaltenen Änderungen haben weitreichende Auswirkungen auf viele Unternehmen und sollen für die Geschäftsjahre frühestens beginnend am oder nach dem **1. Januar 2024 bzw. 2025** umgesetzt werden.

Erweiterung der Berichtspflichten

auf alle großen Unternehmen und alle am regulierten Markt gelistete Unternehmen (ausgenommen Kleinstkapitalgesellschaften)



Vereinheitlichung der Offenlegung

durch die Entwicklung von **EU Sustainability Reporting Standards (ESRS)**. Die Finalisierung ist bis Juni 2023 angekündigt.



Doppelte Wesentlichkeit

um Informationen zu veröffentlichen, die für das Unternehmen aus **beiden Perspektiven** (outside-in, inside-out) wesentlich sind



Spezifizierung der Angaben

betreffend z.B. **Strategie, Rolle des Vorstands**, negative Auswirkungen des Unternehmens und seiner Wertschöpfungskette



Umfassendere Informationen

durch Offenlegung qualitative und quantitative, künftige und retrospektive Informationen sowie **kurz-, mittel- und langfristige** Zeithorizonte



Nachhaltigkeit im Lagebericht

wird zur Pflicht. Die **Erstellung eines separaten Berichts** zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben soll **nicht mehr möglich** sein



Verpflichtende externe Prüfung

von unabhängigen Dritten (**Limited Assurance**) in Übereinstimmung mit den anerkannten Prüfstandards



Digitalisierung

um die Offenlegung in einem **digitalen, maschinenlesbaren Format** zu gewährleisten



Aufgaben des Prüfungsausschuss

werden erweitert, um die **Überwachung der Einhaltung der Berichtspflicht**, sowie die Erfüllung einer digitalen Berichterstattung zu garantieren



Neuerungen der Richtlinie für Nachhaltigkeitsberichterstattung

Konkretisierung und Ausweitung der Berichtspflichten

Hintergrund

- ▶ Am 21. April 2021 wurde von der EU-Kommission ein Vorschlag für eine Überarbeitung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) mit der Bezeichnung **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** vorgelegt. Im November 2022 wurde die Richtlinien von EU-Rat und EU-Parlament offiziell verabschiedet.
- ▶ Die darin enthaltenen Änderungen haben weitreichende Auswirkungen auf viele Unternehmen und sollen für die Geschäftsjahre frühestens beginnend am oder nach dem **1. Januar 2024 bzw. 2025** umgesetzt werden.

Erweiterung der Berichtspflichten

auf alle großen Unternehmen und alle am regulierten Markt gelistete Unternehmen (ausgenommen Kleinstkapitalgesellschaften)



Vereinheitlichung der Offenlegung

durch die Entwicklung von **EU Sustainability Reporting Standards (ESRS)**. Die Finalisierung ist bis Juni 2023 angekündigt.



Doppelte Wesentlichkeit

um Informationen zu veröffentlichen, die für das Unternehmen aus **beiden Perspektiven** (outside-in, inside-out) wesentlich sind



Spezifizierung der Angaben

betreffend z.B. **Strategie, Rolle des Vorstands**, negative Auswirkungen des Unternehmens und seiner Wertschöpfungskette



Umfassendere Informationen

durch Offenlegung qualitative und quantitative, künftige und retrospektive Informationen sowie **kurz-, mittel- und langfristige** Zeithorizonte



Nachhaltigkeit im Lagebericht

wird zur Pflicht. Die **Erstellung eines separaten Berichts** zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben soll **nicht mehr möglich** sein



Verpflichtende externe Prüfung

von unabhängigen Dritten (**Limited Assurance**) in Übereinstimmung mit den anerkannten Prüfstandards



Digitalisierung

um die Offenlegung in einem **digitalen, maschinenlesbaren Format** zu gewährleisten



Aufgaben des Prüfungsausschuss

werden erweitert, um die **Überwachung der Einhaltung der Berichtspflicht**, sowie die Erfüllung einer digitalen Berichterstattung zu garantieren



Neuerungen der Richtlinie für Nachhaltigkeitsberichterstattung

Konkretisierung und Ausweitung der Berichtspflichten

Hintergrund

- ▶ Am 21. April 2021 wurde von der EU-Kommission ein Vorschlag für eine Überarbeitung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) mit der Bezeichnung **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** vorgelegt. Im November 2022 wurde die Richtlinien von EU-Rat und EU-Parlament offiziell verabschiedet.
- ▶ Die darin enthaltenen Änderungen haben weitreichende Auswirkungen auf viele Unternehmen und sollen für die Geschäftsjahre frühestens beginnend am oder nach dem **1. Januar 2024 bzw. 2025** umgesetzt werden.

Erweiterung der Berichtspflichten

auf alle großen Unternehmen und alle am regulierten Markt gelistete Unternehmen (ausgenommen Kleinstkapitalgesellschaften)



Spezifizierung der Angaben

betreffend z.B. **Strategie, Rolle des Vorstands**, negative Auswirkungen des Unternehmens und seiner Wertschöpfungskette



Verpflichtende externe Prüfung

von unabhängigen Dritten (**Limited Assurance**) in Übereinstimmung mit den anerkannten Prüfstandards



Vereinheitlichung der Offenlegung

durch die Entwicklung von **EU Sustainability Reporting Standards (ESRS)**. Die Finalisierung ist bis Juni 2023 angekündigt.



Umfassendere Informationen

durch Offenlegung qualitative und quantitative, künftige und retrospektive Informationen sowie **kurz-, mittel- und langfristige** Zeithorizonte



Digitalisierung

um die Offenlegung in einem **digitalen, maschinenlesbaren Format** zu gewährleisten



Doppelte Wesentlichkeit

um Informationen zu veröffentlichen, die für das Unternehmen aus **beiden Perspektiven** (outside-in, inside-out) wesentlich sind



Nachhaltigkeit im Lagebericht

wird zur Pflicht. Die **Erstellung eines separaten Berichts** zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben soll **nicht mehr möglich** sein



Aufgaben des Prüfungsausschuss

werden erweitert, um die **Überwachung der Einhaltung der Berichtspflicht**, sowie die Erfüllung einer digitalen Berichterstattung zu garantieren



Limited vs Reasonable Assurance

ab **2024 oder 2025**

Limited Assurance

- ▶ Verständnis der Berichterstattungsprozesse
- ▶ In der Regel keine Prüfung der Funktionsfähigkeit der internen Kontrollen erforderlich.
- ▶ Evaluierung berichteter Angaben durch **analytische Tätigkeiten** und ggf. (auf Basis der Risikobeurteilung) Nachvollziehen, Nachrechnen, Bestätigung von dritter Seite.



voraussichtlich
2030

Reasonable Assurance

- ▶ Verständnis der Berichterstattungsprozesse und **Kontrollen (IT, manuelle Kontrollen)**
- ▶ **Prüfung der Funktionsfähigkeit** der internen Kontrollen ggf. erforderlich.
- ▶ **Prüfung** berichteter Angaben durch Nachvollziehen, Nachrechnen und analytische Tätigkeiten sowie ggf. Bestätigung von dritter Seite.



Das Prüfurteil zusammen mit dem Lagebericht offenzulegen.

Neuerungen der Richtlinie für Nachhaltigkeitsberichterstattung

Konkretisierung und Ausweitung der Berichtspflichten

Hintergrund

- ▶ Am 21. April 2021 wurde von der EU-Kommission ein Vorschlag für eine Überarbeitung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) mit der Bezeichnung **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** vorgelegt. Im November 2022 wurde die Richtlinien von EU-Rat und EU-Parlament offiziell verabschiedet.
- ▶ Die darin enthaltenen Änderungen haben weitreichende Auswirkungen auf viele Unternehmen und sollen für die Geschäftsjahre frühestens beginnend am oder nach dem **1. Januar 2024 bzw. 2025** umgesetzt werden.

Erweiterung der Berichtspflichten

auf alle großen Unternehmen und alle am regulierten Markt gelistete Unternehmen (ausgenommen Kleinstkapitalgesellschaften)



Vereinheitlichung der Offenlegung

durch die Entwicklung von **EU Sustainability Reporting Standards (ESRS)**.

Die Finalisierung ist bis Juni 2023 angekündigt.



Doppelte Wesentlichkeit

um Informationen zu veröffentlichen, die für das Unternehmen aus **beiden Perspektiven** (outside-in, inside-out) wesentlich sind



Spezifizierung der Angaben

betreffend z.B. **Strategie, Rolle des Vorstands**, negative Auswirkungen des Unternehmens und seiner Wertschöpfungskette



Umfassendere Informationen

durch Offenlegung qualitative und quantitative, künftige und retrospektive Informationen sowie **kurz-, mittel- und langfristige** Zeithorizonte



Nachhaltigkeit im Lagebericht

wird zur Pflicht. Die **Erstellung eines separaten Berichts** zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben soll **nicht mehr möglich** sein



Verpflichtende externe Prüfung

von unabhängigen Dritten (**Limited Assurance**) in Übereinstimmung mit den anerkannten Prüfstandards



Digitalisierung

um die Offenlegung in einem **digitalen, maschinenlesbaren Format** zu gewährleisten

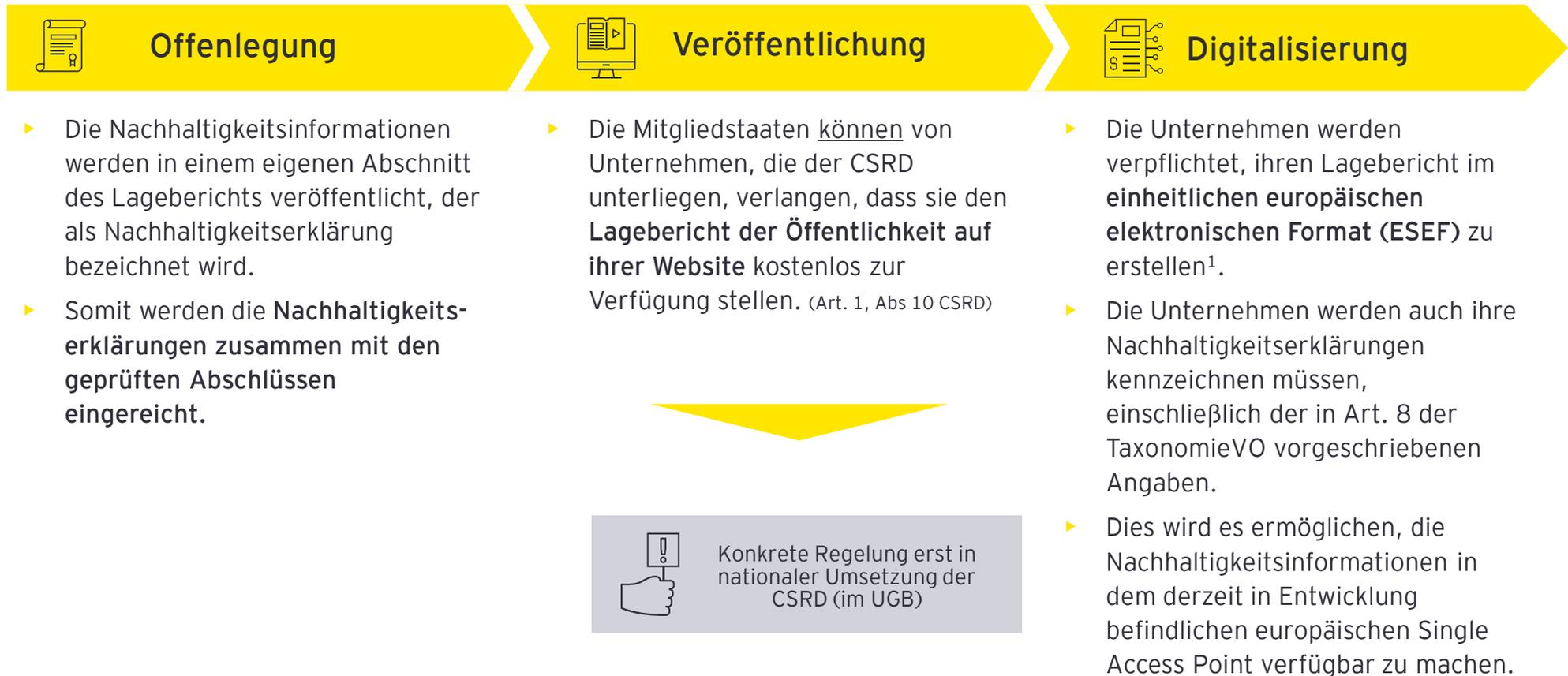


Aufgaben des Prüfungsausschuss

werden erweitert, um die **Überwachung der Einhaltung der Berichtspflicht**, sowie die Erfüllung einer digitalen Berichterstattung zu garantieren



Vorgaben für die Offenlegung bzw. Veröffentlichung



¹ XBRL-Format gem. Article 3 of Commission Delegated Regulation (EU) 2019/8151

Neuerungen der Richtlinie für Nachhaltigkeitsberichterstattung

Konkretisierung und Ausweitung der Berichtspflichten

Hintergrund

- ▶ Am 21. April 2021 wurde von der EU-Kommission ein Vorschlag für eine Überarbeitung der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) mit der Bezeichnung **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)** vorgelegt. Im November 2022 wurde die Richtlinien von EU-Rat und EU-Parlament offiziell verabschiedet.
- ▶ Die darin enthaltenen Änderungen haben weitreichende Auswirkungen auf viele Unternehmen und sollen für die Geschäftsjahre frühestens beginnend am oder nach dem **1. Januar 2024 bzw. 2025** umgesetzt werden.

Erweiterung der Berichtspflichten

auf alle großen Unternehmen und alle am regulierten Markt gelistete Unternehmen (ausgenommen Kleinstkapitalgesellschaften)



Spezifizierung der Angaben

betreffend z.B. **Strategie, Rolle des Vorstands**, negative Auswirkungen des Unternehmens und seiner Wertschöpfungskette



Verpflichtende externe Prüfung

von unabhängigen Dritten (**Limited Assurance**) in Übereinstimmung mit den anerkannten Prüfstandards



Vereinheitlichung der Offenlegung

durch die Entwicklung von **EU Sustainability Reporting Standards (ESRS)**. Die Finalisierung ist bis Juni 2023 angekündigt.



Umfassendere Informationen

durch Offenlegung qualitative und quantitative, künftige und retrospektive Informationen sowie **kurz-, mittel- und langfristige** Zeithorizonte



Digitalisierung

um die Offenlegung in einem **digitalen, maschinenlesbaren Format** zu gewährleisten



Doppelte Wesentlichkeit

um Informationen zu veröffentlichen, die für das Unternehmen aus **beiden Perspektiven** (outside-in, inside-out) wesentlich sind



Nachhaltigkeit im Lagebericht

wird zur Pflicht. Die **Erstellung eines separaten Berichts** zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben soll **nicht mehr möglich** sein



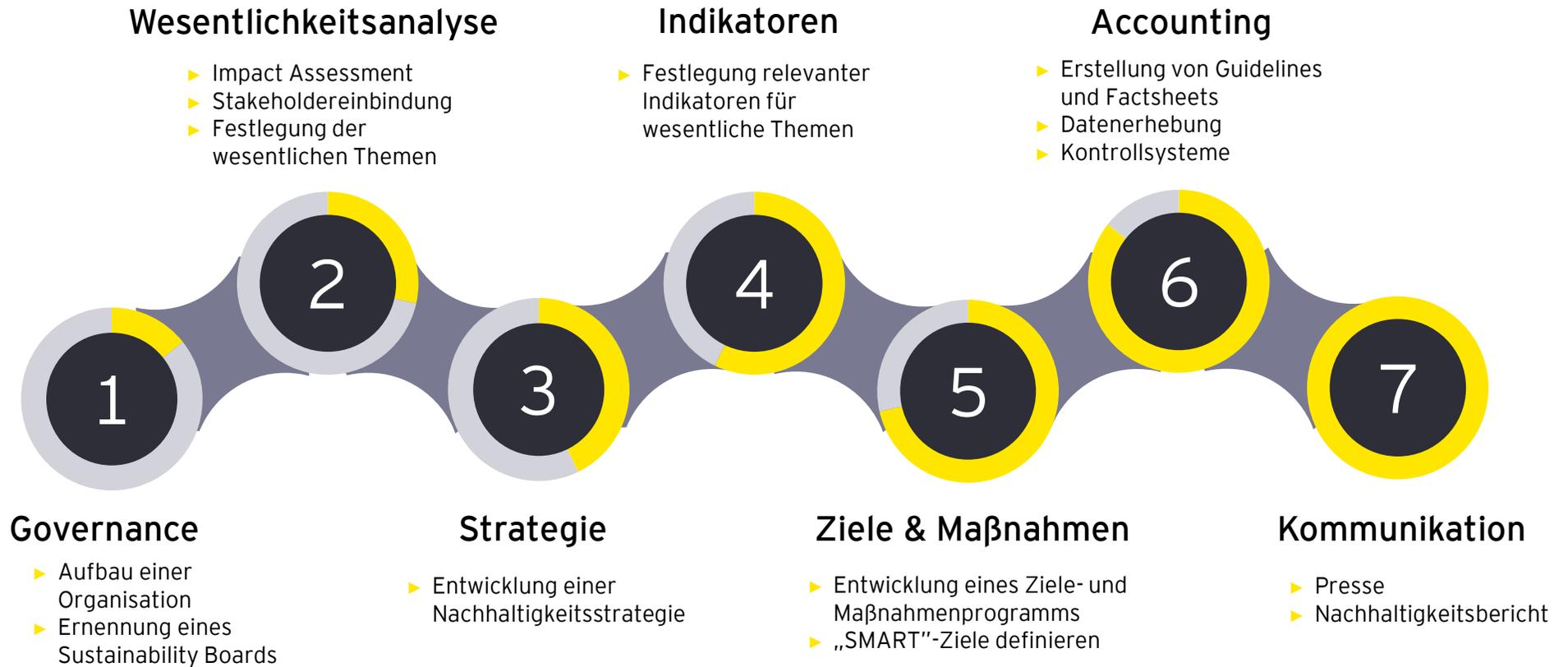
Aufgaben des Prüfungsausschuss

werden erweitert, um die **Überwachung der Einhaltung der Berichtspflicht**, sowie die Erfüllung einer digitalen Berichterstattung zu garantieren



Welche Schritte sind notwendig?

Der Weg zum Nachhaltigkeitsmanagement





EU Taxonomie

Sustainable Finance treibt einen Wandel in der Transparenz voran

Regulierungen haben direkte und indirekte Auswirkungen auf die Finanz- und Realwirtschaft



*Sustainable Finance Disclosure Directive (SFDR, OffenlegungsVO)

** in Österreich umgesetzt durch das Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) und ab 2024 abgelöst durch die CSRD

EU Taxonomie

Ein regulatorisches Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

Hintergrund

- Die EU Taxonomie definiert nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten sowie technische Prüfkriterien
- Berichtspflicht im Rahmen der Verordnung für bestimmte Unternehmen ab 2022

Ziele

- Bereitstellung eines EU-weiten **einheitlichen Klassifizierungssystem**
- **Erhöhung der Transparenz** des Nachhaltigkeitsgrads von Unternehmen
- Entgegenwirkung von **Greenwashing**

Die EU Taxonomie enthält 6 Umweltziele



Klimaschutz



Anpassung an den Klimawandel



Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- & Meeresressourcen



Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft



Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung



Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen

In Kraft seit 2021

Finalisierung 2023

Für die Aktivitäten die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, sind folgende KPI offenzulegen:



Umsatz

Anteil des Umsatzes aus Produkten oder Dienstleistungen, die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten verbunden sind

und



CapEx

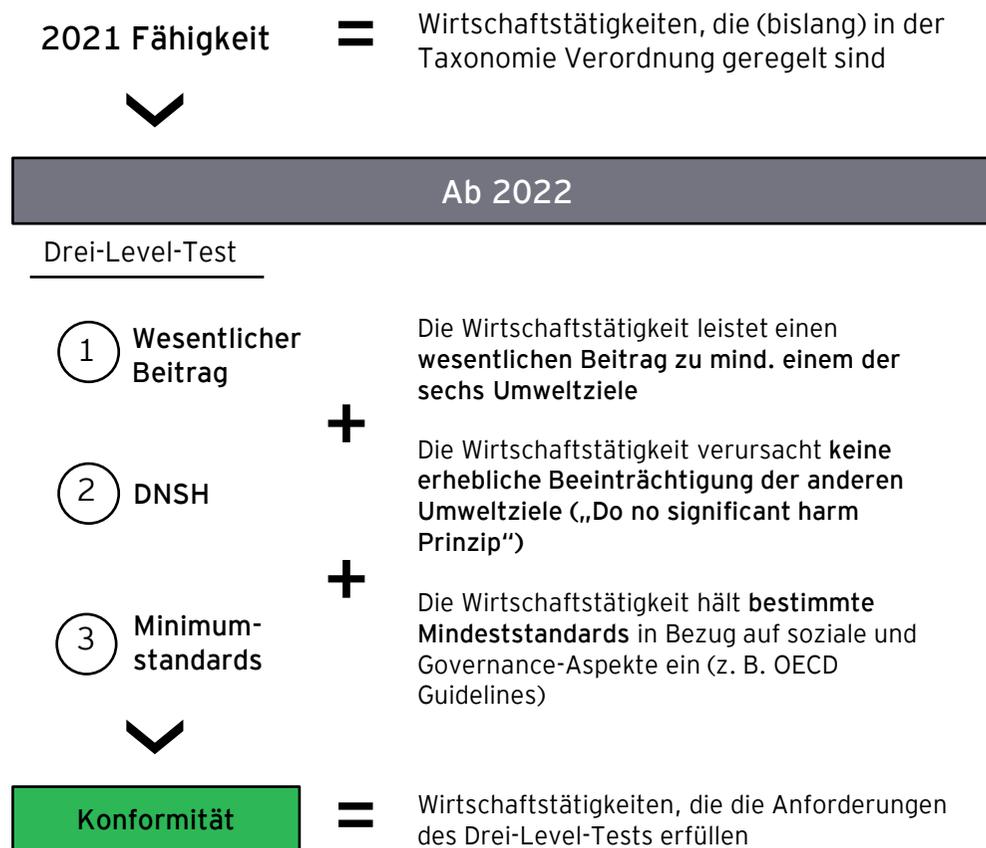
Anteil der Gesamtinvestitionen (Kapitalausgaben), die sich auf Vermögenswerte oder Prozesse beziehen, die mit ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten verbunden sind

und

OpEx

Falls zutreffend, Anteil der Ausgaben (Betriebsausgaben), die sich auf Vermögenswerte oder Prozesse beziehen, die mit ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten verbunden sind

Übersicht Identifizierung relevanter Tätigkeiten und Drei-Level-Test

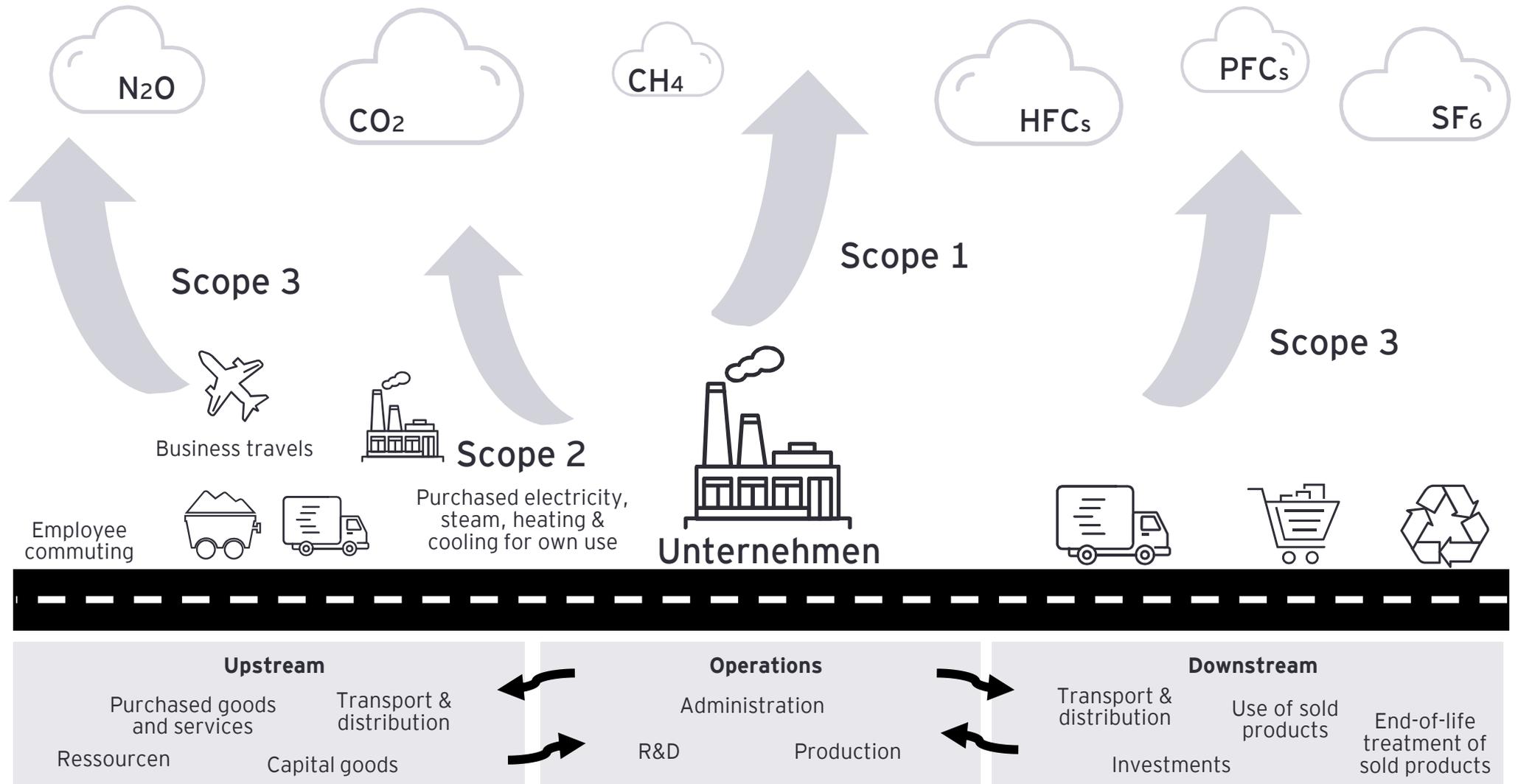




Klima

Treibhausgasemissionen

Scope 1, 2 und 3



ESRS-E1 - Ein verpflichtendes Set an klima-bezogenen Offenlegungsanforderungen

Governance, Strategie und Wesentlichkeitsanalyse	Maßnahmen und Ziele	Metriken
<p>DR E1-1: Übergangsplan für Klimaschutz</p> <p>DR im Zusammenhang mit ESRS 2-SBM-3: Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und deren Intereaktion mit Strategie und Geschäftsmodell</p> <p>DR im Zusammenhang mit ESRS 2-IRO 1: wesentliche klimabezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen</p>	<p>DR E1-2: Richtlinien in Bezug auf Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel</p> <p>DR E1-3: Maßnahmen und Ressourcen in Bezug auf Richtlinien im Zusammenhang mit Klimawandel</p> <p>DR E1-4: Ziele im Zusammenhang mit der Abschwächung des Klimawandels und der Klimawandelanpassung</p>	<p>E1-5: Energieverbrauch & Energiemix</p> <p>E1-6: Scope 1, 2, 3 und Gesamt-THG-Emissionen</p> <p>E1-7: Durch Carbon Credits finanzierter THG-Removal und THG-Vermeidungsprojekte</p> <p>E1-8: Interne Kohlenstoffbepreisung</p> <p>E1-9: Finanzielle Auswirkungen von wesentlichen physischen Risiken, Übergangsrisiken und klimabezogenen Chancen</p>

Quelle: [Draft] ESRS E1 Climate change (November 2022)

Kommunikation zu Klimaneutralität / Net-Zero

Steigendes Kommunikationsrisiko und erste Abmahnungen

„Klimaneutralität“

Marktpraxis

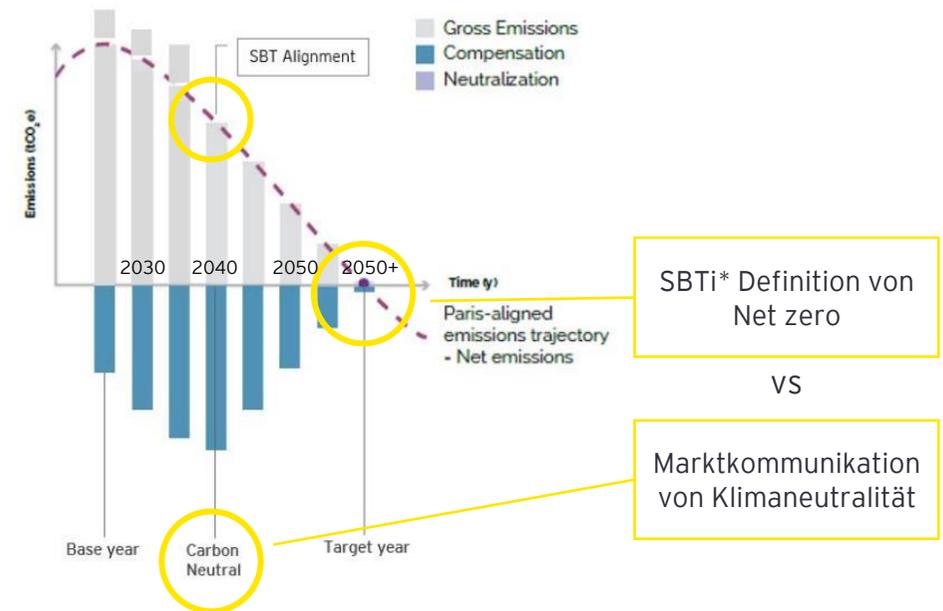
- ▶ CO₂-Fußabdruck wird gemessen;
- ▶ Maßnahmen zur Reduzierung werden teilweise gesetzt;
- ▶ „Operative“ Emissionen (Scope 1 und 2) werden kompensiert (CO₂-Zertifikate).

„Net-Zero“

Wissenschaftsbasierter Ansatz (Science-based)

- ▶ Langfristige Pläne zur Emissionsreduktion in der Wertschöpfungskette, die im Einklang mit dem Pariser Klimaziel (1,5°C-Ziel) sind;
- ▶ Zeithorizont bis 2050;
- ▶ Alle vermeidbaren Emissionsquellen werden beseitigt;
- ▶ Unvermeidbare Emissionen werden kompensiert.

Definitionen der Klimaneutralität



Ihr Ansprechpartner



Georg Rogl

Director, Climate Change and Sustainability Services

T. +43 1 211 70 1082

M. +43 664 60 003 1082

georg.roggl@at.ey.com



EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2022 Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at